



**EHRENORDNUNG**  
des  
**Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.**



## Ehrenordnung des Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.

### § 1: **Ehrungen**

In Anerkennung besonderer Verdienste um den TV-Hahnenbach 1961 e.V. können Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, geehrt werden. Diese Ehrungen bestehen in der Vergabe von Erinnerungsgaben, von Ehrenurkunden, von Vereins Ehrennadeln und in der Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

### § 2 : **Zuständig für Verleihungen und Ernennungen**

Zuständig für die Verleihung von Erinnerungsgaben, Ehrenurkunden und Ehrennadeln ist der geschäftsführende Vorstand. Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vor.

### § 3 : **Erinnerungsgaben**

**Erinnerungsgaben** können verliehen werden an :

1. Mitglieder, die sich in Teilbereichen der Vereinsarbeit hervorgetan und engagiert haben;
  2. Sportler, die eine langjährige aktive Laufbahn beenden;
  3. Mannschaften und Betreuer, die eine Meisterschaft errungen haben.
- Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei der Festlegung der Art der Auszeichnung soll das vorschlagende Gremium bzw. der Vorstand mitentscheiden.

### § 4 : **Ehrenurkunden**

Ehrenurkunden "**für besondere Verdienste**" können verliehen werden an :

1. Mitglieder des Vorstandes, die mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren;
  2. Abteilungsleiter, Übungsleiter und Mitglieder die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes im Verein erworben haben.
- Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. Mitglieder des Gesamtvorstandes. Zuständig für die Verleihung ist der geschäftsführende Vorstand.

### § 5 : **Vereins Ehrennadeln**

Vereins Ehrennadeln werden verliehen an volljährige Mitglieder.

1. Die "**Silberne Ehrennadel**" kann erhalten, wer mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war.
2. Die "**Goldene Ehrennadel**" kann erhalten, wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war.

### § 6 : **Ehrenmitglieder**

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Vollmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vollmitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 : **Ehrenvorsitzender**

Zum "**Ehrenvorsitzenden**" des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenvorsitzende bleibt Mitglied des Gesamtvorstandes. Er genießt die selben Rechte wie ein Ehrenmitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

### § 8 : **Zeitpunkt der Verleihung**

Über den Zeitpunkt der Verleihung bzw. Ernennung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Ernennungen werden beurkundet und protokollarisch festgehalten. Ehrungen können vom geschäftsführenden Vorstand, Ernennungen von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden (z.B. bei Ausschluss aus dem Verein).

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 1985 beschlossen.

**HAHNENBACH, den 30. März 1985**

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG



## Ehrenordnung des Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.

### 1. A n h a n g

#### Eduard Steiner - Ehrenplakette

In Anerkennung für ganz besondere Verdienste um den TV-Hahnenbach 1961 e.V. können Personen mit dieser hohen Auszeichnung geehrt werden.

Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Der Beschluss über die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung.

Zuständig für die Verleihung und den Zeitpunkt der Verleihung ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Verleihung wird beurkundet und protokollarisch festgehalten.

Diese Auszeichnung kann von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden (z.B. bei vereinschädigenden Verhalten).

Dieser Anhang 1 zur bestehenden Ehrenordnung vom 30.03.1985 wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1999 beschlossen.

**HAHNENBACH, den 20. Februar 1999**

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Gültig seit 20. Februar 1999



## Ehrenordnung des Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.

### 2. A n h a n g

#### § 9 : Ehrenbrief

Der Ehrenbrief "**für besondere Verdienste**" kann verliehen werden :

##### Voraussetzung :

Die Ehrenurkunde "für besondere Verdienste" muss man schon erhalten haben.  
An :

1. Mitglieder des Vorstandes, die mindestens 25 Jahre im Vorstand tätig waren;
  2. Abteilungsleiter, Übungsleiter und Mitglieder die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes im Verein erworben haben.
- Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. Mitglieder des Gesamtvorstandes. Zuständig für die Verleihung ist der geschäftsführende Vorstand.

#### § 10 : Ehrendiplom

Das Ehrendiplom "**für besondere Verdienste**" kann verliehen werden :

##### Voraussetzung :

Den Ehrenbrief "für besondere Verdienste" muss man schon erhalten haben.

An :

1. Mitglieder des Vorstandes, die mindestens 40 Jahre im Vorstand tätig waren;
  2. Abteilungsleiter, Übungsleiter und Mitglieder die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sportes im Verein erworben haben.
- Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. Mitglieder des Gesamtvorstandes. Zuständig für die Verleihung ist der geschäftsführende Vorstand.

#### § 11 : Eduard Steiner - Ehrenplakette

Neben Personen die nicht Mitglied im Turnverein Hahnenbach sind, können nur Mitglieder, die das "**Ehrendiplom**" für besondere Verdienste erhalten haben, auch damit ausgezeichnet werden.

**HAHNENBACH, den 19. Februar 2005**

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Gültig seit 19. Februar 2005